

BO-Nr. 3606 – 04.08.2021

St. Josefsheim e. V. Ludwigsburg-Hoheneck

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 2. Juli 2021 beantragte der Vorstand des Vereins „St. Josefsheim e. V. Ludwigsburg-Hoheneck“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Satzung gemäß § 9 Abs. 5 der derzeit gültigen Vereinssatzung. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 2021 die Änderung der Vereinssatzung einstimmig beschlossen. Die Generaloberin hat mit dem Generalrat der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in seiner Generalratsitzung am 17. Juni 2021 der Änderung der Vereinssatzung zugestimmt.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2021 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der von der Mitgliederversammlung des Vereins „St. Josefsheim e. V. Ludwigsburg-Hoheneck“ vom 5. Juni 2021 beschlossenen Satzungsänderung gemäß § 9 Abs. 5 der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 31. Juli 2021 angenommen und der Änderung der Satzung zugestimmt.

Die Satzungsneufassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 11. Dezember 2023

Dr. Klaus Krämer

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Vereinssatzung „St. Josefsheim e. V.“

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: St. Josefsheim e. V. Ludwigsburg-Hoheneck.

1.2 Kirchenrechtlich handelt es sich bei dem Verein um einen privaten Verein von Gläubigen gemäß cc. 321 ff. CIC. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

1.3 Sitz des Vereins ist Ludwigsburg-Hoheneck.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Religion,
- b) die Förderung der Bildung,

- c) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und
- d) die Förderung der Katholischen Kirche.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung des christlichen Glaubens (Liturgie und fürbittendes Gebet),
- b) die Unterhaltung eines katholischen Gotteshauses,
- c) religiöse Bildungsarbeit, Exerzitien und Einkehrtage,
- d) die Versorgung die der Niederlassung in Ludwigsburg zugehörigen Schwestern in gesunden und kranken Tagen und
- e) seelsorgerische Tätigkeiten.

2.4 Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliedsrechte und -pflichten

- 4.1 Vereinsmitglieder können nur Schwestern der Kongregation der „Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu“ sein.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen, der zugleich den Austritt aus dem Verein bedeutet;
 - c) mit erfolgtem Ausschluss aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen, der zugleich den Ausschluss aus dem Verein bedeutet.
- 4.3 Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- 4.4 Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben, stattdessen leisten die Mitglieder dem Verein unentgeltlich ihre Dienste.
- 4.5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dem Eigenrecht der Kongregation, dem Kirchenrecht und dieser Satzung.
- 4.6 Bei ihrem Ausscheiden/Ausschluss aus dem Verein haben die Mitglieder und Erben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Dies gilt auch im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks.

§ 5 Organe des Vereins

5. Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- 6.1 Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen:
- a) aus der Vorsitzenden, die immer die jeweilige Hausoberin der in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ansässigen Niederlassung der Deutschen Provinz der Kongregation päpstlichen Rechts „Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu“ ist, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Vorsitzende bestimmt;
 - b) aus bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- 6.2 Die Amtsperiode der unter 6.1 lit. b aufgeführten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Das Amt endet weiter durch Ausscheiden/Ausschluss aus dem Verein oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.
- 6.3 Wiederwahl der unter 6.1 lit. b aufgeführten Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig.

§ 7 Vertretung des Vereins

- 7.1 Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- 7.2 Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die beiden unter § 6 Abs. 1 lit. b aufgeführten Vorstandsmitglieder ohne die Vorsitzende des Vorstands nur dann handeln dürfen, wenn die Vorsitzende des Vorstands sie dazu beauftragt oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz und diese Satzung sowie durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 8.2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 - b) Führung laufender Geschäfte,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts,
 - e) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr.
- 8.3 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

§ 9**Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 10**Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- 10.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 10.3 Das Stimmrecht der Vereinsmitglieder darf nicht übertragen werden. Bei eiligen Entscheidungen kann, abgesehen von den Beschlüssen über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, die Zustimmung auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung erfolgt textförmlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig 2 Wochen. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.
- 10.5 Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- 10.6 Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus unter Wahrung der oben genannten Lademodalität von der Vorsitzenden des Vorstands in dringenden Fällen einzuberufen, oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- 10.8 Über jede in der Sitzung der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen; gehört keine dieser Personen dem Vorstand an, so ist das Protokoll auch noch von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

§ 11**Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und

Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr,
 - c) die Gründung von oder Beteiligung an Rechtsträgern,
 - d) die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins oder der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 12

Kirchliche Aufsicht

- 12.1 Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- 12.2 Der Zustimmung des Bischofs bedarf nach c. 299 § 3 CIC insbesondere die Änderung der Satzung, vornehmlich Zweckänderung.
- 12.3 Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- 12.4 Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- 12.5 Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- 12.6 Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 13

Satzungsänderungen, Zweckänderung, Auflösung des Vereins

- 13.1 Satzungsänderungen, Zweckänderung und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 13.3 Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.
- 13.4 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 13.5 Die vorherige oder nachträgliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder zu einer Zweckänderung oder zur Auflösung des Vereins muss schriftlich erfolgen.
- 13.6 Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorsitzende des Vorstands, im

Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung, der Änderung des Vereinszwecks bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Mitgliederversammlung ist auch mit weniger als der Hälfte der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

13.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke, zu verwenden hat.

13.8 Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 3606

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 04.08.2021

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

